

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 23.06.2023****Islamistisches Glaubenszentrum in Frankfurt-Griesheim – Teil I****und****Antwort****Minister der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Vonseiten des „Islamischen Zentrums Frankfurt“ (IZF) sind mit Datum vom 22.12.2021, vom 23.02.2023 und zuletzt vom 17.06.2023 Spendenaufrufe zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks im Frankfurter Stadtteil Griesheim gestartet worden, auf dem ein islamisches Glaubenszentrum inklusive einer islamischen Privatuniversität errichtet werden soll. Der entsprechende Grundstückserwerb ist bereits erfolgt. Als tatsächlicher Erwerber jenes Grundstücks ist in Form einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch jedoch nicht das IZF, sondern die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) eingetragen worden. Laut der nunmehr aktualisierten Fassung der Spendenaufrufe vom 17.06.2023 handelt die IFZ im Rahmen dieses Spendenaufwurfes „im Auftrag der DMG“. Diesen Umständen zufolge stellt sich die DMG und nicht das IZF als tatsächlicher Träger des zu errichtenden Glaubenszentrums dar. Bei der DMG handelt es sich um eine seit Jahrzehnten vom Verfassungsschutz beobachtete islamistische Organisation, welche der Ideologie der sog. Muslimbruderschaft folgen und die Einführung eines islamistischen Staates und der Scharia-Gesetzgebung in Deutschland anstreben soll. Des Weiteren sind im Kontext der Errichtung des geplanten Glaubenszentrums Personen des islamistischen Spektrums, wie E. und H., in Erscheinung getreten. Darüber hinaus wird vermutet, dass der „Löwenanteil“ der Kosten für die Errichtung des islamischen Glaubenszentrums angesichts ihrer Höhe – nach einschlägigen Schätzungen ein „zweistelliger Millionenbetrag“ – nicht durch die über die Spendenaufrufe erlangten Gelder, sondern über Zuschussung von islamistischen Organisationen aus dem Ausland – wie v. a. aus Qatar – bestritten wird. Diesbezüglich ist seitens des CDU-Bundestagsabgeordneten Christoph de Vries moniert worden, dass es dem Verfassungsschutz lediglich möglich sei, Finanzermittlungen zur Aufdeckung von Finanzströmen im Bereich des „gewaltbereiten Islamismus“, nicht aber im Bereich des politischen Islamismus im Allgemeinen durchzuführen, wonach es den Verfassungsschutzbehörden nicht möglich sei, die tatsächliche Herkunft der für die Baukosten aufgewendeten Gelder zu ermitteln. Angesichts der in den Spendenaufrufen vom 22.12.2021 und 23.02.2022 ungenannt gebliebenen tatsächlichen Trägerschaft des DMG wird zudem die Erfüllung des Straftatbestandes des sog. Spendenbetruges als möglich erachtet.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. War die Landesregierung über die in Rede stehenden Vorgänge vor deren Bekanntwerden durch die einschlägige Presseberichterstattung informiert und falls ja, ab welchem Zeitpunkt?

Die durch den Artikel der Welt am Sonntag am 18.06.2023 veröffentlichten Informationen lagen dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen aufgrund nachrichtendienstlicher Maßnahmen bereits ein Jahr vor der in Bezug genommenen Berichterstattung vor. Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen des gesetzlichen Auftrages die Vorgänge. Eine über die vorstehenden Ausführungen hinausgehende Beantwortung ist nur unter Einbeziehung geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse möglich, die nach der Verschlussachenanweisung eingestuft sind. Die ergänzende Antwort wird daher gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) erfolgen.

Frage 2. Haben die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die in Rede stehenden Vorgänge die Ermittlungen wegen der etwaigen Erfüllung eines sog. Spendenbetruges oder anderer Delikte bereits aufgenommen und, falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage bejaht wird: Welche allgemeinen Informationen hat die Hessische Landesregierung über die Personen, gegen die die betreffenden Ermittlungsverfahren geführt werden?

Frage 4. Wie und in welcher Form genau waren jene Personen des islamistischen Spektrums, wie E. und H., in die geplante Einrichtung des islamischen Glaubenszentrums involviert?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass sie aufgrund der Presseberichterstattung einen sogenannten Prüfvorgang angelegt hat, da aufgrund der Inhalte der Presseberichte ein strafprozessualer Anfangsverdacht für das Vorliegen konkreter Straftaten nicht begründet werden konnte. Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main wurde mit Vorermittlungen beauftragt, die noch andauern.

Wiesbaden, 2. August 2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**